

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



24001714

20. Dez. 2023

Kanzlei

Unternehmensnr. : 412 748 262

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Beschützende Werkstätte - Die Zukunft - Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Sankt Vith VoG**

(abgekürzt) : **BW MEYERODE**

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Jäseberg, Meyerode 12, 4770 Amel**

Gegenstand

der Urkunde : **Koordinierte Satzung zum 5.12.2023 und Bestätigung Geschäftsleitung und Vollmachten - Zusammensetzung Verwaltungsrat und Präsidium**

1. KOORDINIERTER SATZUNG ZUM 5.12.2023

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG UND DAUER

Artikel 1. Die Vereinigung trägt die Bezeichnung „Beschützende Werkstätte - Die Zukunft - Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Sankt Vith“ VoG.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region, im Gebiet deutscher Sprache, Gerichtsbezirk Eupen. Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb der fünf südlichen Gemeinden des Gebiets deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein Gebiet außerhalb der 5 südlichen Gemeinden oder ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder.

Artikel 2. Die Vereinigung hat als Gegenstand, eine oder mehrere „Beschützende Werkstätte“, die gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom sechzehnten April neunzehn-hundertdreißig bezüglich der Sozialen Neueingliederung der Behinder-ten organisiert wurden, oder ähnliche Institutionen zu errichten.

Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit vorrangig im deutschen Sprachgebiet aus. Zur Verwirklichung ihres Gegenstandes kann die Vereinigung alle Dienstleistungen und Aktivitäten organisieren, u.A. den Transport von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder den Verkauf von Haus zu Haus von Haushaltswaren.

Die Vereinigung verfolgt keine parteipolitische Zielsetzung.

Sie darf ohne Begrenzung kaufen, ausüben und veräußern, dies auf Bezahlung oder kostenlos und zwar Immobilien, Mobilien oder intellektuelle Rechte.

Artikel 3. Die V.o.G. ist für eine unbefristete Zeitspanne gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4. § 1 : Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch zweiundzwanzig nicht unterschreiten. Mitglieder können auch juristische Personen sowie öffentliche Einrichtungen sein, die durch je eine mandatierte Person vertreten werden. Die Mehrheit der Mitglieder muss sich immer aus Privatpersonen zusammensetzen.

§ 2 : Die Generalversammlung kann die durch den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Privatpersonen, juristischen Personen und öffentlichen Einrichtungen als Mitglieder in die Vereinigung aufnehmen oder ausschließen. Die Generalversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen, der höchstens 15 € betragen darf.

§ 3 : Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung.

Artikel 5. § 1 : Gemäß Artikel 9:23 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen steht es jedem Mitglied einer Vereinigung frei, aus der Vereinigung auszu-treten, indem es dem Verwaltungsrat seinen Austritt schriftlich mitteilt.

§ 2 : Kommt ein Mitglied seiner durch die Generalversammlung festgelegten Einzahlungs- bzw. Beitragspflicht nicht nach, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft und zwar dreißig Tage nach einer durch den Verwaltungsrat im eingeschriebenen Brief übermittelten diesbezüglichen Aufforderung.

§ 3 : Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes erfolgt durch Votum der Generalversammlung, welche mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden muss. Der Ausschluss eines Mitglieds muss in der Einberufung angegeben werden. Das Mitglied muss angehört werden. Der Ausschluss darf nur von der Generalversammlung und unter

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für Satzungsänderungen erforderlich sind, ausgesprochen werden.

§ 4 : In Anwendung des vorgenannten Artikels 9:23 Absatz 3 kann ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied beziehungsweise dessen Erben oder aber die Erben eines verstorbenen Mitgliedes keinerlei Ansprüche an die Vereinigung stellen; dies bezieht sich unter anderem auf eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge, Stiftungen, Schenkungen oder Leistungen anderer Art. Wenn jedoch ein Mitglied bei der vertraglichen Übertragung von Gütern schriftlich und in verbindlicher Form festhalten lässt, dass diese Güter im Falle einer Auflösung der Vereinigung ganz oder teilweise an das Mitglied oder an dessen Erben zurückerstattet werden müssen, so ist die Vereinigung verpflichtet, dies zu respektieren.

KAPITEL III - GENERALVERSAMMLUNG UND VERWALTUNGSRAT

Artikel 6. § 1 : Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden, welche vor Ende April des Folgejahres stattfinden muss. Eine außerordentliche Generalversammlung kann zu jedem Zeitpunkt durch den Verwaltungsrat, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Kommissar beruft die Generalversammlung binnen einundzwanzig Tagen ab dem Einberufungsersuchen ein und die Generalversammlung findet spätestens am vierzigsten Tag nach diesem Ersuchen statt. Die Einladungen zu allen Generalversammlungen erfolgen mittels einfachen Briefs oder E-Mail, die die Tagesordnung enthalten und denen die Dokumente beigelegt sind, welche durch die Versammlung zu prüfen sind. Die Einberufungsschreiben müssen wenigstens fünfzehn Tage vor der Versammlung an jedes Mitglied gerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann in Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern die Möglichkeit geben per Videokonferenz an der Generalversammlung teilzunehmen. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können die Mitglieder einstimmig und schriftlich sämtliche Beschlüsse fassen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. In diesem Fall müssen die auf Ladungen anwendbaren Formalitäten nicht erfüllt werden. Mitglieder des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Kommissar dürfen auf ihren Antrag hin von solchen Beschlüssen Kenntnis nehmen.

§ 2 : Bezüglich der formellen Einberufungs-, Abstimmungsmodalitäten, Quora, Protokollerstellung sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar; die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3 : Das Protokoll der Generalversammlung wird spätestens mit der Einladung zu der nächsten Versammlung übermittelt. Dritte, die ein legitimes Interesse nachweisen, werden nur nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden von den Generalversammlungsbeschlüssen Kenntnis nehmen dürfen. Abschriften und Auszüge werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben.

§ 4 : Die Generalversammlung ist ausschließlich befugt,

- Satzungsänderungen vorzunehmen,
- Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen und abzuwählen.
- Kommissare zu ernennen und abzuwählen, sowie eventuelle Vergütungen festzulegen.
- einen oder mehrere Rechnungsprüfer zu ernennen und abzuwählen, sowie deren eventuelle Vergütungen festzulegen.
- den Verwaltungsratsmitgliedern, Kommissare und Rechnungsprüfern Entlohnung zu erteilen
- den Haushaltsplan und Jahresabschlüsse gutzuheißen.
- die Auflösung der Vereinigung zu beschließen.
- ein Mitglied auszuschließen.
- die Umwandlung der Vereinigung zu beschließen.
- Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens.
- Jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung es verlangt.

Artikel 7. Die Vereinigung wird durch den Verwaltungsrat verwaltet, der aus wenigstens 6 und höchstens 12 Mitgliedern besteht.

Artikel 8. Aus den von den 5 Eifelgemeinden und den 5 Öffentlichen Sozialhilfezentren zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern werden mindestens zwei Mitglieder zur Ernennung oder Abberufung vorgeschlagen. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung unter den Privatpersonen für eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren. Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Artikel 9. Die Funktion als Verwaltungsratsmitglied wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Generalversammlung kann eine Entschädigung für belegte Kosten gewähren.

Artikel 10. Der Verwaltungsrat tagt nach schriftlicher Einladung mittels einfachen Brief oder E-Mail durch den Vorsitzenden oder auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder.

Artikel 11. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse jeder Verwaltungsratssitzung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Verwaltungsratssitzung zur Abstimmung vorzulegen.

Artikel 12. Der Verwaltungsrat bestimmt in geheimer Wahl unter seinen Mitgliedern mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden, mit Stimmenmehrheit einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer

und einen Finanzverwalter. Die so benannten Funktionsträger bilden das Präsidium. Erhält kein Kandidat für den Posten des Vorsitzenden bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums den Vorsitz mit sämtlichen Befugnissen des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat kann sich, so wie dem Präsidium eine Geschäftsordnung auferlegen. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen und auflösen, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten, Funktionsweise und gegebenenfalls Vertretungsbefugnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten festlegen.

Artikel 13. Der Verwaltungsrat vertritt die Vereinigung unter anderem in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen. Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Durchführung des Vereinigungsgegenstandes, das heißt übt alle Befugnisse aus, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind (Residualkompetenz). Er kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Besoldung beziehungsweise Entschädigungen festlegen. Er kann insbesondere auch Mietverträge abschließen, selbst für eine Dauer von mehr als neun Jahren, alle Mobilien und Immobilien erwerben, verkaufen oder tauschen, Darlehen aufnehmen, private Schenkungen oder Zuschüsse seitens öffentlicher Einrichtungen annehmen. Diese Auflistung hat in Bezug auf die Befugnisse keinen einschränkenden Charakter.

Artikel 14. Unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Organs sowie unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen des Verwaltungsrates, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Verwaltungsratsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung durch zwei Mitglieder des Präsidiums. Prozesse, bei denen die Vereinigung als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Vereinigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen bezeichneten Vertreter geführt.

Artikel 15. Sämtliche Schriftstücke oder Finanzdokumente, welche die Vereinigung betreffen, müssen von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben werden. Die Vereinigung wird bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen rechtsgültig von zwei gemeinsam auftretenden Verwaltern, die gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sind, vertreten.

Artikel 16. Der Verwaltungsrat kann bestimmten Personen, die einzeln handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen. Der Verwaltungsrat ist mit der Aufsicht der täglichen Geschäftsführung beauftragt. Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrates nicht gerechtfertigt ist. Die Bestimmung, nach der die tägliche Geschäftsführung einer oder mehreren Personen, die einzeln handeln, übertragen worden ist, ist nur unter der Bedingung der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt Dritten gegenüber wirksam.

KAPITEL IV – HAUSHALT

Artikel 17. Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember. Das Organ für die tägliche Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss des verfloßenen Jahres sowie den Haushaltsplan des folgenden Jahres. Der Verwaltungsrat verabschiedet den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan; er legt die Bewertungsregeln fest. Jahresabschluss und Haushaltsplan werden der Generalversammlung vorgelegt. Der Jahresabschluss wird von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.

KAPITEL V - VERSCHIEDENES

Artikel 18. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz geregelten Bestimmungen bezüglich der erhaltenen Subsidien sowie der Gesetzgebung über die V.o.G. wird bei der Auflösung der Vereinigung das Netto-Sozialvermögen einer oder mehreren ähnlichen Sozialeinrichtungen, die ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet haben, zugeführt.

Artikel 19. Für eine Satzungsänderung muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, die gemäß Artikel 9:21 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen entscheidet.

Artikel 20. Die Parteien unterwerfen sich vollständig dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen. Infolgedessen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, von denen nicht rechtsgültig in der vorliegenden Satzung abgewichen wurde, als in vorliegender Urkunde aufgenommen, und die Klauseln, die den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, werden als nicht geschrieben angesehen."

In Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. Dezember 2023.

BESTÄTIGUNG ERNENNUNG GESCHÄFTSLEITUNG UND VOLLMACHTEN:

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2023 bestätigt der Verwaltungsrat den Beschluss vom 5. April 2015 zur Ernennung von Frau Alexa Colling-Viktor in ihrer Funktion als Geschäftsführerin – Kaufmännische Leitung und dies rückwirkend zum 1. Januar 2015.

In gleicher Sitzung bestätigt der Verwaltungsrat den Beschluss vom 13. Oktober 2015 zur Ernennung von Herrn Ralph Hilgers in seiner Funktion als stellvertretenden Geschäftsführer – Technische Leitung ab dem 1. Januar 2016.

In Anwendung von Artikel 16 erteilt der Verwaltungsrat Frau Alexa Colling-Viktor in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin und Herrn Ralph Hilgers in seiner Eigenschaft als stellvertretender Geschäftsführer der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ V.o.G., 4770 AMEL, Meyerode, Jäseberg 12, die Vollmacht,

gemeinsam (doppelte Unterschrift) Schriftstücke und/oder Finanzdokumente, insbesondere Zahlungsanweisungen, ohne Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Bei allen Dokumenten betreffend die Einstellung oder Kündigung von Personalmitgliedern, mit Ausnahme des Betreuer/Kaderpersonals, gelten die gleichen Auflagen, wobei zusätzlich Frau Brigitte Veithen in ihrer Eigenschaft als Sozialassistentin und Verantwortliche der Personalabteilung diese Dokumente ebenfalls mit der Geschäftsführerin gegenzeichnen kann.

Die täglichen Verwaltungshandlungen der Geschäftsführung, Verhandlungen mit Gewerkschaftsorganisationen, Personalvertretung und Sozialsekretariaten, Korrespondenz, die von Post- oder Eisenbahnverwaltung oder anderen öffentlichen Diensten geforderten oder erforderlichen Dokumente, einschließlich der Annahme von Einschreibebriefen und Postmandaten, Geschäftspapiere, Diskontbordereaux, Schecks, Quittungen, Rechnungen und andere Buchführungsdokumente werden mit Ausnahme des Jahresabschlusses entweder von der Geschäftsführerin, dem stellvertretenden Geschäftsführer oder von einem hierzu durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Prokuristen unterschrieben. Die Geschäftsführerin kann von Fall zu Fall durch den Verwaltungsrat ermächtigt werden, die Interessen der Beschützenden Werkstätte in gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

In Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Verwaltungsratssitzung vom 5. Dezember 2023.

2. Rücktritte bis 5/12/2023

FICKERSRonny	Weywertz, Wallbrückstrasse 12a	4750	BÜTGENBACH	VR-Mitglied
GABRIELArianne	Lanzerath 108	4760	BÜLLINGEN	VR-Mitglied
PETERS-HÜWELER	Ingrid Rodt, Vielsalmer Str 33	4780	SANKT VITH	VR-Mitglied
JODOCYManuel	Lommerweiler, Zur Neumühle 17	4780	ST.VITH	VR-Mitglied
PALM Joseph	Birkenweg 3	4760	BÜLLINGEN	VR-Mitglied
PALM Martina	Zur Rotheck 24	4760	BÜLLINGEN	VR-Mitglied
PETERGES-MERTENS	Ingrid Kehrweg 55	4700	EUPEN	VR-Mitglied
POTHENCathérine	Mürringen, Am Jöstrich 18	4760	Büllingen	VR-Mitglied
REINARTZ-FEYEN	Ingrid Böchelberg 11, Wallerode	4780	ST.VITH	VR-Mitglied
SCHENKFreddy	Manderfeld 365	4760	BÜLLINGEN	VR-Mitglied
STELLMANNAInain	Brauvonnstr., Aldringen, 7	4790	BURG REULAND	VR-Mitglied
TÖLLER-SCHOFFERS	Elisabeth Zur Hütte 65	4750	BÜTGENBACH	VR-Mitglied
WIRTZFELDMonique	Thommen, Borgasse 21	4790	BURG REULAND	VR-Mitglied
KRINGELSLudwig	Martinusstrasse 82	4770	MEYERODE	VR-Mitglied
MEYER Erich	Rektor-Cremer-Strasse 41	4780	SANKT VITH	VR-Mitglied

3. Zusammensetzung Verwaltungsrat ab 5/12/2023

HUPPERTZKarl-Heinz	Depertzberg 8, Medell	4770	AMEL	VR-Mitglied
MÜLLER Peter	Rte du Faye 19 - Thirimont	4950	WAIMES	Vorsitzender
PAQUET-TRANTES	Walburga Zum Höchst 71	4770	HEPPENBACH	VR-Mitglied
SCHUMACHER Klaus	Stockberg 5	4770	HALENFELD	Stellvertretender Vorsitzender
STOFFELSEdmund	Unter dem Wittenhof 35	4770	AMEL	VR-Mitglied
THISSENHelmut	Alte Aachener Straße 1	4760	BÜLLINGEN	Finanzverwalter
THUNUSAlfons	Chemin de la Croix de Chôdes 8/3B	4960	Malmedy	Schriftführer
WIESEMES Erik	Montenau, Am Wolfsbusch 90	4770	AMEL	VR-Mitglied

4. Zusammensetzung Präsidium

MÜLLER Peter	Rte du Faye 19 - Thirimont	4950	WAIMES	Vorsitzender
SCHUMACHER Klaus	Stockberg 5	4770	HALENFELD	Stellvertretender Vorsitzender
THISSENHelmut	Alte Aachener Straße 1	4760	BÜLLINGEN	Finanzverwalter
THUNUSAlfons	Chemin de la Croix de Chôdes 8/3B	4960	Malmedy	Schriftführer

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Peter Müller, Vorsitzender

Alfons Thunus, Schriftführer